



**Pädagogische Tagesbetreuung für Säuglinge, Kleinkinder und Kindergartenkinder**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen NEST-WERK e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe stehen hierbei im Vordergrund.
- (2) Zweck des Vereins ist die fachliche Begleitung und Beratung von familienergänzender und unterstützender Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Oberstes Ziel ist hierbei eine qualifizierte Betreuung und Erziehung der Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Sicherstellung der durch den Qualitätszirkel „Frühe Kindheit“ der Stadt Oberursel festgeschriebenen Qualitätsstandards (Förderung der Erziehung und Bildung zum Wohle der Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen).

- b. Informations- und Beratungsangebote für Eltern, die eine außerfamiliäre Betreuung ihres Kindes planen.
  - c. Förderung der fachlichen und methodischen Arbeit der Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagesbetreuungspersonen und ausgebildete pädagogische Fachkräfte entsprechend den formulierten Qualitätsstandards nach SGB VIII.
  - d. Unterstützung der Tagesbetreuungspersonen durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten im Rahmen der durch den Qualitätszirkel „Frühe Kindheit“ der Stadt Oberursel festgeschriebenen Qualitätsstandards.
  - e. Hilfestellung für die Sorgeberechtigten und Tagesbetreuungspersonen bei Abschluss der Tagespflegevereinbarungen sowie fachliche Beratung und Begleitung während der Dauer des Betreuungsverhältnisses.
  - f. Konzepterstellung verlässlicher Vertretungsmodelle für die Kindertagespflege, auch in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten.
  - g. Anbindung von Eltern und Kindern einer jeweiligen Tagespflegestelle an ihre zukünftige Kindertagesstätte – analog zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan – und Schaffung von Konzepten für Übergänge, die sinnvoll und den Bedürfnissen von Kindern und Eltern zuträglich sind.
  - h. Förderung des fachlichen Austausches und des kontinuierlichen Kontaktes zwischen Vertreter/innen der unterschiedlichen Betreuungsformen.
  - i. Verbesserung der rechtlichen Stellung und finanziellen Absicherung der Tagespflegepersonen sowie Förderung der Anerkennung der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit seiner Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
- (4) Zur Erreichung oben genannter Ziele unterhält der Verein eine Beratungsstelle sowie Räumlichkeiten für Qualifizierung, Fortbildung und fachlichen Austausch.
- (5) Der Verein kann darüber hinaus auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienpflege übernehmen

### **§ 3 Vermögensbildung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können
  - a. Natürliche Personen als aktive Tagesbetreuungspersonen
  - b. Pädagogische Fachkräfte aus den Kindertagesstätten Oberursel (Tausen) und Steinbach
  - c. Fördermitglieder

werden, die sich aktiv für die Vereinsinteressen einsetzen.

Aktiv tätige Tagesbetreuungspersonen, sowie pädagogische Fachkräfte aus den Kindertagesstätten, die dem Verein beitreten möchten, verpflichten sich den in § 2 genannten Aufgaben und Zielen sowie der Absolvierung der „Fortbildungs-Supervision“ gemäß der festgeschriebenen Qualitätsstandards des Qualitätszirkels „Frühe Kindheit“ der Stadt Oberursel und erhalten zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft.

Die vorläufige Mitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten einer Vollmitgliedschaft.

Fördermitglieder können sein: natürliche Personen, juristische Personen und Institutionen.

- (2) Über die Aufnahme oder die vorläufige Aufnahme eines Mitgliedes, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ohne dass es gegebenenfalls einer Bekanntgabe der Ablehnungsgründe bedarf.

Der Vorstand entscheidet nach erfolgreichem Abschluss der verpflichtenden Fortbildungs-Supervision durch die jeweilige aktiv tätige Tagesbetreuungsperson, ob die vorläufige Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden kann. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem vorläufigen Mitglied schriftlich mitzuteilen, ohne dass es gegebenenfalls einer Bekanntgabe der Ablehnungsgründe bedarf.

- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Ausschluss aus dem Verein
- b. durch Austrittserklärung
- c. mit dem Tod
- d. durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Institution.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam zum Ende des Kalendermonats, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat diese Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Die vorläufige Mitgliedschaft endet, wenn die Tagesbetreuungsperson die verpflichtende Fortbildungs-Supervision abbricht oder diese nicht erfolgreich abschließt, automatisch mit dem Tag des Abbruchs bzw. des nicht erfolgreichen Abschlusses.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres oder in dem Monat der Aufnahme in den Verein fällig. Bei Austritt erfolgt keine teilweise oder völlige Erstattung des Jahresbeitrages.

## **§ 6 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Jede Organisation, natürliche Person, Firma und Behörde kann Fördermitglied im Verein werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung (§8)
- b. Vorstand (§9)
- c. Pädagogischer Fachbeirat (§10)
- d. Organisationsbeirat (§11)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Orts und der Tagesordnung.
- (3) Mit der schriftlichen Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der gesamten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte für die Versammlung anzumelden und Anträge zu stellen. Diese Anmeldungen und Anträge müssen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, sofern sie mindestens 8 Tage vor Absendung der Einladung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Andernfalls sind sie für die nächstfolgende Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, geleitet.  
  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Institutionen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ist der Bevollmächtigte gleichzeitig persönliches Mitglied des Vereins, kann er je eine Stimme für die von ihm vertretene juristische Person und für sich selbst abgeben. Eine Vertretung der Mitglieder ist sonst nicht zulässig.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden immer mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Mitglied des Vereins ist.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung mitgeteilt wurde.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder,
- b. Die Entscheidung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- c. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d. Die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e. Die Festlegung der Vereinsbeiträge
- f. Die Beschlussfassung über Änderungen der Aufgaben des Vereins,
- g. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
- h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der für Soziales und Jugend zuständigen Dezernenten/ Dezernentin der Stadt Oberursel (Taunus) als Vorsitzenden/Vorsitzende,
- b. dem/der Leiter/Leiterin des Geschäftsbereiches Soziales, Kultur und Sport der Stadt Oberursel (Taunus) als Kassierer/in.
- c. Einem Mitglied des Sozial- und Kulturausschusses, welches von diesem entsandt wird.
- d. einer Fachkraft aus dem Qualitätszirkel „Frühe Kindheit“ der Stadt Oberursel
- e. einem/einer Vertreter/in der Stadt Steinbach aus dem Amt für soziale Angelegenheiten,
- f. zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes bestimmt.

(2) Die Amtszeit der in Abs. 1a bis e genannten Vorstandsmitglieder entspricht der Dauer ihrer Amtszeit in den in Abs. 1 genannten Funktionen bei der Stadt Oberursel (Taunus) bzw. Steinbach.

Die Amtszeit der in Abs. 1f) genannten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Läuft die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ab, so nimmt es die Aufgaben im Vorstand wahr, bis das neue Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1a bis e bestellt, entsandt oder gewählt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten in der Regel ehrenamtlich aus.

Übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäftsführung des Vereins, hat dieses Mitglied Anspruch auf eine vom Vorstand unter Beachtung der §§ 28 Abs. 1,34 BGB festzusetzende, angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch das zum Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Entsendung der Mitglieder in die Fachbeiräte,
- b. Die Genehmigung der Arbeitsverträge mit Angestellten des Vereins,
- c. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. die Genehmigung von Grundstücks- und Darlehensgeschäften
- f. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres,- und Rechnungsberichtes,
- g. Feststellung des Haushaltsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
- h. Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit und
- i. Bestellung des Abschlussprüfers.

(7) Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf. Auf Antrag von drei Mitgliedern ist er einzuberufen.

(8) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Unter ihnen muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Pädagogischer Beirat**

- (1) Der pädagogische Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen bezüglich Pädagogik, Qualifizierung und Fortbildung der Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Erarbeitung eines jährlichen Fortbildungsprogramms für die Tagesbetreuungspersonen und pädagogischen Fachkräfte des Vereins
  - b. Organisation von Fachvorträgen
  - c. Organisation von Tagesbetreuungstreffen
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend dem Verein angehören.

Die Pädagogische Fachkraft des Vereins sowie ein Mitglied des Qualitätszirkels „Frühe Kindheit“ der Stadt Oberursel sind geborene Mitglieder im pädagogischen Beirat. Weitere Mitglieder können durch den Vorstand entsandt werden.

- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen oder mehrere Stellvertreter/innen, die den Beirat bei allen Aufgaben gegenüber dem Vorstand vertreten.

## **§ 11 Organisationsbeirat**

- (1) Der Organisationsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in allen organisatorischen Angelegenheiten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Organisation und Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die nicht der Fort- und Weiterbildung sowie der Qualifizierung der Tagesbetreuungspersonen dienen.

- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend dem Verein angehören. Die Mitglieder für den Beirat werden durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 12 Geschäftsprüfung**



Die Prüfung der Jahresrechnung und die Geschäftsprüfung erfolgt durch 2 Revisoren/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an die Stadt Oberursel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.05.2013 – spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister – in Kraft. Die Satzung vom 06.09.2012 tritt damit außer Kraft.